

10 C 452/06
(Geschäftsnummer)



verkündet am 06.03.2007

Kautzke, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Amtsgericht Prenzlau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralf Hämling
Märkische Straße 29, 17268 Templin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Iris Neumann
Fischerstraße 4, 17268 Templin
AZ: 70/06D9/1634

gegen

Karsten Börner
Blumenweg 7, 17279 Lychen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Müller & Brückmann
Stargarder Straße 2, 17279 Lychen
AZ: 2019/07B06

hat das Amtsgericht Prenzlau

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 23.02.2007

durch den Richter Mauersberger

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6,41 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.05.2006 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Absetzung des Tatbestandes wurde gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage hat Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 6,41 Euro gemäß §§ 611 Abs. 1, 612 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. GOÄ, GOZ, Zuschlag D der Anlage.

1. Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass der Beklagte als Notfallpatient an einem Samstag, den 04.03.2006, von dem Kläger im Rahmen des ihm an diesem Tag obliegenden Notfalldienstes behandelt worden ist.

2. Für diese Behandlung kann der Kläger nach der entsprechenden Gebührenordnung von dem Beklagten eine Vergütung von insgesamt 35,01 Euro verlangen, auf welche der Beklagte eine Zahlung von 28,60 Euro bereits geleistet hat. Der Kläger kann den Zuschlag D der Anlage zur GOÄ für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen mit dem vollen Gebührensatz abrechnen. Der Kläger hat die Behandlung des Beklagten nicht innerhalb einer Sprechstunde an einem Samstag durchgeführt.

a) Als eine Sprechstunde sind dabei nach Auffassung des Gerichtes nur solche Behandlungszeiten anzusehen, die regelmäßig und üblich von dem Arzt angeboten werden und grundsätzlich dem potentiellen Patientenkreis uneingeschränkt und allgemein offen stehen. Dabei ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und zu vergleichen, wie die Behandlungspraxis des betroffenen Arztes grundsätzlich erfolgt. Der Angabe von Sprechzeiten auf dem Praxisschild o.ä. kann in dieser Hinsicht nur Indizcharakter zukommen. Soweit es um die Üblichkeit der Behandlungszeit geht, handelt es sich daher um ein Merkmal festzustellen, ob überhaupt eine Sprechstunde gegeben ist, und nicht um eine ungenannte Voraussetzung für die Erhebung des Zuschlages D der Anlage zur GOÄ.

b) Nach diesen Kriterien hat der Kläger am 04.03.2006 keine Sprechstunde durchgeführt.

aa) Der Kläger führt nicht regelmäßig und üblicherweise an Samstagen zahnärztliche Behandlungen durch. Unstreitig zwischen den Parteien behandelt der Kläger an 4 Samstagen im Jahr Patienten. Zwar ist hierin für sich eine gewisse Regelmäßigkeit anzunehmen. Jedoch ist der Vergleich mit der sonstigen Behandlungspraxis und nicht nur mit den Behandlungen an einem Samstag vorzunehmen. Dabei ist für einen Vergleichsmaßstab eine monatsweise Betrachtungsweise zu wählen. Denn der Kläger behandelt im Übrigen wöchentlich seine Patienten von Montag bis Freitag. Eine Behandlung an einem Samstag ist vor dem Hintergrund, dass das Jahr 52 Wochen hat und den vier Samstagen keine festen Termine zugeordnet sind, in diesem Zusammenhang atypisch.

bb) Zudem steht die Behandlungszeit an den 4 Samstagen nicht dem gesamten Patientenkreis allgemein offen. Der Kläger behandelt an diesem Tag ausschließlich Notfallpatienten oder solche Patienten auf Termin, welche an den Wochentagen keine Zeit aufbringen können. In diesem Zusammenhang ist schon fraglich, ob Patienten des Klägers von selbst an einem Samstag die Praxis für eine Behandlung aufsuchen, wenn nach den ausgewiesenen Sprechstunden Samstags eine Behandlung nicht stattfindet. Die Patienten werden dann im Regelfall nicht einmal davon ausgehen, den Arzt in der Praxis antreffen zu können. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Beklagten, nach dem sich ein anderer Patient bei dem Kläger gerade deswegen bedankt habe, dass er die Routinebehandlung am Wochenende habe vornehmen können, da er sich durch seine Ausbildung an den Arbeitstagen nicht in der

Uckermark aufhalte. Dass für die ausgewiesenen Sprechstunden des Klägers unter
auch diese Einschränkungen existieren, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich.



II. Dem Kläger steht weiter der geltend gemachte Zinsanspruch aus Verzug gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB zu. Der Beklagte befand sich durch die anwaltliche Zahlungsaufforderung vom 09.05.2006 unter Fristsetzung bis zum 19.05.2006 ab dem 20.05.2006 in Verzug. Der Zinssatz ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Hinsichtlich der teilweisen Klagerücknahme im Hinblick auf den Zinsanspruch waren dem Kläger nicht auch nur teilweise die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 269 Abs. 3 ZPO aufzuerlegen. Die zurückgenommene Zinsforderung hat zu keinen höheren Kosten geführt, da die Zinsen als Nebenforderungen bei dem für die Verfahrenskosten entscheidenden Streitwert unberücksichtigt bleiben (§ 43 Abs. 1 GKG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 6,41 Euro

Mauersberger

Ausgefertigt:
Prenzlau, den 26. APR. 2007
Amtsgericht Prenzlau

Uckermark
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

